Zeitschrift: Zeitschrift für pädagogische Historiographie

Herausgeber: Pädagogische Hochschule Zürich

Band: 16 (2010)

Heft: 1

Artikel: Die Leiche im Schulhaus : amtlicher Schriftverkehr als Quelle für eine Kulturgeschichte der Bildungsverwaltung

Autor: Geiss, Michael

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-901777

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Leiche im Schulhaus.

Amtlicher Schriftverkehr als Quelle für eine Kulturgeschichte der Bildungsverwaltung[1]

(Red.) Während die Verwaltungsgeschichte der Schule als Forschungsgegenstand ein Nischendasein fristet, gewinnt der Ansatz einer Kulturgeschichte der Erziehung mehr und mehr an Popularität. Welche Einsichten eine Kulturgeschichte der Bildungsverwaltung bringen könnte, wird hier am Beispiel der kleinen badischen Gemeinde Ettlingenweier geschildert.

• Michael Geiss

Neue methodische Ansätze in der historischen Forschung verlangen nicht unbedingt auch nach neuen Quellen. Häufig ermöglicht der leicht verschobene Blick auf bekanntes Material bereits weitere Einsichten in historische Zusammenhänge. Für eine Kulturgeschichte der Verwaltung ist dies nicht der Fall. Zwar spielen Gesetze und Verordnungen auch im täglichen Verwaltungshandeln eine zentrale Rolle, doch lässt sich umgekehrt die Deutung der Vorgaben nicht aus den normativen Quellen rekonstruieren. Also müssen zusätzlich die Schriftwechsel von Behörden sowie der Adressaten der Verwaltung und anderer Personen bzw. Instanzen ausgewertet werden.

Im Folgenden soll die Ergiebigkeit dieser Quellenarten für eine Kulturgeschichte der Bildungsverwaltung an einem Fallbeispiel aufgezeigt werden.[2] Im Zentrum wird die Auseinandersetzung um die angemessene Nutzung des Schul- und Rathauses in der kleinen badischen Gemeinde Ettlingenweier stehen.[3] In einem ersten Schritt wird anhand der behördlichen Akten die Kontroverse zur Nutzung des Schulgebäudes dargestellt (I). In einem zweiten Schritt lässt sich fragen, wie der Schriftwechsel zu interpretieren ist (II). Abschliessend kann dann diskutiert werden, inwiefern die Geschichte der Bildungsverwaltung von einer kulturgeschichtlichen Herangehensweise profitiert und welche Aspekte dabei ausgeblendet werden (III).

I.

Der Streit um die Nutzung des Schul- und Rathauses in der südlich von Karlsruhe gelegenen badischen Gemeinde Ettlingenweier liest sich fast wie ein Kriminalfall: Am 11. Dezember 1896 richtete sich Hauptlehrer Rudolf Feigenbutz direkt an den Oberschulrat, also an die zentrale Schulbehörde des Grossherzogtums Baden, und beschwerte sich über die Öffnung einer Leiche ausgerechnet im Schulgebäude. «Vom 5. auf den 6. d. Mts.», so der Lehrer, «ist der hiesige Küfer Ignaz Lumpp an übermässigem Schnapsgenuss gestorben. Weil er schon längere Zeit seinen Pflichten als Familienvater nicht mehr nachkam, wohnte er im Armenhause. Als die Leiche am Sonntag, den 6. d. Mts. vom Herrn Oberamtsrichter und Herrn Medicinalrat Schenk besichtigt wurde, ordnete man an, dass der Verstorbene am Abend in das Wachlokal verbracht werden solle, um am anderen Tag dort seciert zu werden.»[4]

Besagtes Wachlokal in Ettlingenweier war Teil des Schul- und Rathauses. Ausserdem waren in dem Haus die Arrestzelle, das Ratszimmer, die zwei Schulzimmer, Schüleraborte sowie die Wohnungen des Unterlehrers und des Hauptlehrers untergebracht. Diese Kombination unterschiedlicher öffentlicher Einrichtungen samt Ortsarrest innerhalb eines Gebäudes war im Grossherzogtum Baden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht unüblich, bedurfte aber seit 1884 bei Neubau eines Schulhauses der Genehmigung durch den Oberschulrat.[5]

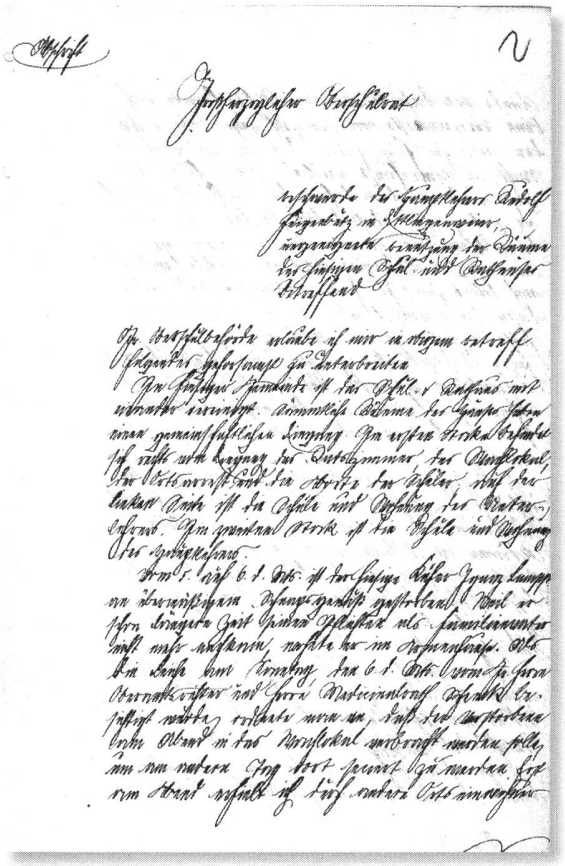

Schreiben des Hauptlehrers Feigenbutz an den Oberschulrat vom 11. Dezember 1896, Abschrift (GLA 357/25278).

Lehrer Feigenbutz monierte, dass durch die Leichensektion bei den Schulkindern, Eltern und auch bei seiner eigenen Familie eine «grosse Aufregung» entstanden sei. Begleitet durch den Oberamtmann hatte er sich umgehend beim Amtsrichter beschwert, der die Sektion angeordnet hatte. Die Leichenöffnung fand trotzdem statt und so berichtete Lehrer Feigenbutz dem Oberschulrat von einem sich anschliessend ausbreitenden «pestilenzilischen Geruch», der dazu geführt habe, dass der Unterlehrer seinen Unterricht nicht habe fortsetzen können.

Feigenbutz nannte in seinem Schreiben noch weitere unglaubliche Ereignisse, die sich in dem Schul- und Rathaus zugetragen hätten. Er berichtete von einem Mann, der sich in früheren Jahren in der Arrestzelle erhängt habe, einer «herumziehenden Bande» samt krankem Kind, die für einige Zeit im Wachlokal untergebracht worden sei, von lärmigen Streitigkeiten im Hausflur und einem Fall, bei dem es gar zu einer «regelrechten Schlägerei» gekommen sei. Bei der letzten Kaiserparade hätten zudem die im Schulhaus untergebrachten Soldaten die Schüleraborte und den Hausflur «in nicht wieder zu gebender Weise verunreinigt». Die Mitglieder der Kommunalverwaltung sässen ausserdem vielfach bis nachts zusammen und die Tür bleibe nach deren Verlassen unabgeschlossen. Als sei das alles nicht genug, würde das Schulhaus von Reisenden häufig mit einem Wirtshaus verwechselt, so dass diese mitten in der Nacht Einlass begehrten.

Feigenbutz endete seinen Bericht an den Oberschulrat mit der Bitte, Arrestzelle und Wachlokal in einem anderen Gebäude unterzubringen und die Herren der Verwaltung doch dazu zu bewegen, nach Verlassen die Tür abzuschliessen. Er platzierte seine Vorwürfe zudem nicht nur in einem Schreiben an die oberste Bildungsverwaltungsbehörde, sondern machte sein Anliegen auch im lokalen Amtsblatt einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich.[6]

Der Oberschulrat wendete sich in der Folge umgehend an das Bezirksamt, das wiederum beim Gemeinderat anfragte und Ende des Jahres eine «umgehende Erledigung» verlangte.[7] Der Gemeinderat bestätigte daraufhin die von Feigenbutz berichtete Leichenöffnung im Schulhaus. Die Sektion habe nicht in der Wohnung des Verstorbenen erfolgen können und Oberamtsrichter, Bürgermeister und der Bezirksarzt seien nach einer Besichtigung der Räumlichkeiten übereingekommen, dass einzig das Schulhaus als Ersatz in Frage komme. Von einem pestartigen Gestank könne aber nicht die Rede sein und – wenn überhaupt – habe der Lehrer diesen selbst verursacht, da er die Abtrittgrube trotz mehrmaliger Aufforderung nicht geleert habe. Der Selbstmord eines Arrestanten habe sich überdies schon vor mehr als 25 Jahren ereignet, zu einem Zeitpunkt also, an dem Hauptlehrer Feigenbutz noch gar nicht in Ettlingenweier angestellt gewesen sei. Sowohl Gemeindebehörde als auch Polizeidiener könnten den ständigen Lärm durch Streitigkeiten im Hausflur nicht bestätigen. Feigenbutz' Vorwürfe wurden in dem Schreiben des Gemeinderats allesamt relativiert: «Wegen den von Herrn Hauptlehrer Feigenbutz angeführten Gründen, die teils auf Unwahrheit beruhen und teils vor seinem Hiersein schon geschehen sind, sieht sich der Gemeinderat nicht veranlasst, eine grössere Bauoperation vorzunehmen, indem erst vor einigen Jahren wegen Unzufriedenheit des Hauptlehrers ein solcher Umbau des Rathauses vorgenommen wurde, welcher von höheren Behörden angeordnet und nach dem jetzigen Stande für gut befunden wurde. [...] Wenn es Herrn Hauptlehrer Feigenbutz überhaupt nicht mehr gefällt, so steht es ihm jederzeit frei, sich um einen anderen Schuldienst zu bewerben, was auch der Wunsch des grössten Teils der Einwohnerschaft wäre.»[8]

Das Amtsgericht teilte die Version des Gemeinderats. Die Sektion der Leiche habe aufgrund des Verdachts auf fahrlässige Tötung des Küfers erfolgen müssen. Feigenbutz' Darstellung sei auch gar nicht «im Interesse der Schulkinder» erfolgt. Und mit der Veröffentlichung seines Anliegens im Amtsblatt habe er sich höchstens lächerlich gemacht.[9]

Der Polizeidiener, der Ratschreiber, Lehrer Feigenbutz, Bürgermeister und Altbürgermeister wurden durch die Gendarmerie Ettlingen zu der Sache vernommen. Polizeidiener Jakob Wolf vermutete laut Vernehmungsprotokoll, dass der Gestank nicht von der Leiche, auch nicht von der vollen Abtrittgrube, sondern vom Anstrich des Sarges hergerührt habe. Tatsächlich sei aber vor ein paar Jahren im Winter ein obdachloser Mann mit Frau und krankem Kind für einige Tage im Wachlokal untergekommen. Und ebenfalls sei es richtig, dass die im Jahr 1893 untergebrachten Soldaten den Rathausgang und die Schulaborte «in ungebührlicher Weise» verschmutzt hätten. Auch der Altbürgermeister konnte sich in der Vernehmung an dieses Ereignis erinnern. Und Ratschreiber Dionis Weber bestätigte in diesem Zusammenhang, dass er einige Mal die Tür unverschlossen gelassen habe. Der Bürgermeister hingegen behauptete, immer abgeschlossen zu haben.[10]

Das Bezirksamt schloss sich in einem Schreiben an den Oberschulrat den Einschätzungen des Amtsgericht und der befragten Personen an und stellte sich so gegen Lehrer Feigenbutz' Darstellung. Eine Verlegung des Wachlokals stelle für die Gemeinde eine grosse finanzielle Belastung dar. Die Veröffentlichung des Anliegens in einem öffentlichen Organ durch Feigenbutz wurde kritisiert und die allgemein gute Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde in Ettlingenweier besonders hervorgehoben. Zeitgleich wandte sich das Bezirksamt auch an den Gemeinderat und mahnte bauliche Massnahmen an, worauf der Gemeinderat aus Kostengründen um einen einjährigen Aufschub bat, dem sogleich stattgegeben wurde.[11]

Wenige Tage später reagierte jedoch die oberste Schulbehörde mit deutlichen Worten und stellte sich vollständig hinter den Hauptlehrer. Die Lei-

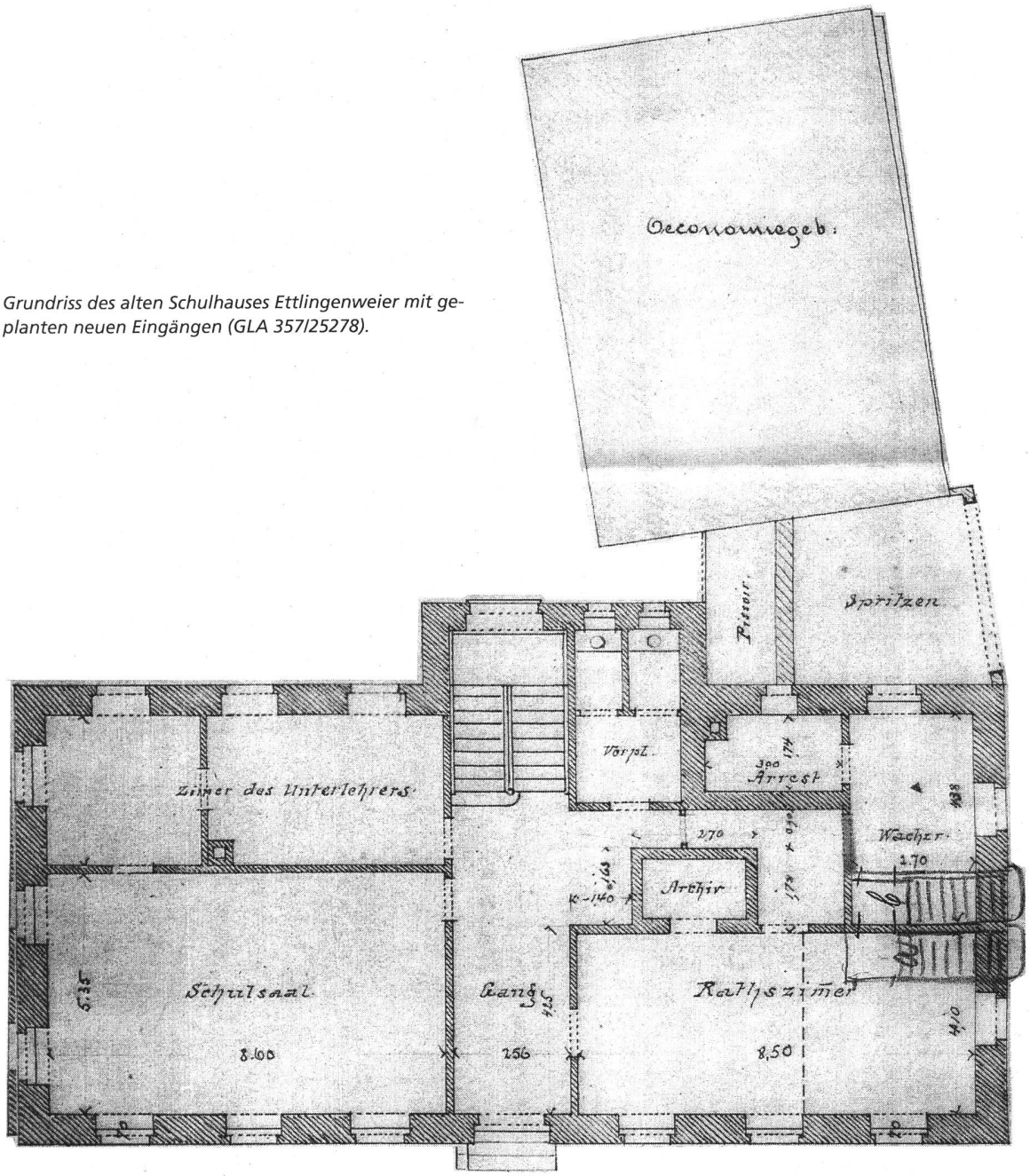

Grundriss des alten Schulhauses Ettlingenweier mit geplanten neuen Eingängen (GLA 357/25278).

chenöffnung in Ettlingenweier wurde vom Oberschulrat als eine die – hier verweist er wörtlich auf das Elementarschulgesetz von 1892 (§86, Abs. 1) – «Interessen der Schule beeinträchtigende» Verwendungsart des Schulgebäudes bezeichnet. Der Oberschulrat drohte an, auf die kostenintensive Trennung von Schulhaus und Rathaus hinzuwirken, falls die angekündigte Verlegung des Wachlokals nicht die erwünschte Befriedung herbeiführen würde.[12]

Die Drohung zeigte Wirkung. Der Gemeinderat erklärte sich bereit, einen besonderen Eingang einzurichten, woraufhin sich der Oberschulrat mit dieser Lösung zufriedengab.[13] Das Wachlokal und auch das Arrestzimmer verblieben zunächst im Schul- und Rathaus. Erst zehn Jahre später wurde dann ein neues eigenständiges Schulhaus gebaut und eingeweiht.[14]

II.

Die Verwaltung des Schulgebäudes, die Organisation des Neu- und Umbaus von Schulhäusern sowie ihrer Nutzung und Einrichtung war – so zeigen auch andere Fallbeispiele – eine kommunikationsintensive, aufwändige und potenziell konfliktträchtige Angelegenheit. Auf einer Makroebene liesse sich dies mit der finanziellen Situation der badischen Gemeinden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erklären. Der Aufbau eines staatlichen Bildungswesens mit einem von der Kirche unabhängigen Behördenapparat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fiel mit einem massiven Wachstum der Schülerzahlen zusammen.[15] Zugleich garantierte bereits das Elementarschulgesetz von 1868, dass jede politische Gemeinde eine

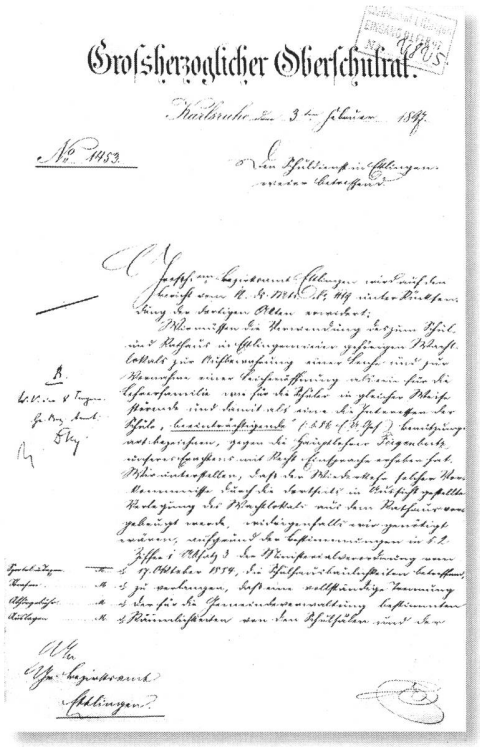
Großherzoglicher Oberschulrat.

Karlsruhe den 3ten Februar 1897.

No 1453.

Schreiben des Oberschulrats an das Bezirksamt Ettlingen vom 3. Februar 1897 (GLA 357/25278).

Einladung und Programm

zur

Schulhaus-Einweihung

in

Ettlingenweier

am 6. Juni 1909

nachmittags 2 Uhr.

Ettlingen.

Druck von Alfred Graf

1909.

Einladung ...

eigene Volksschule unterhalten solle.[16] Das Verhältnis von Schülern und Lehrern wurde zudem auf 1:100 festgesetzt, was bei Überschreitung die Anstellung eines Unterlehrers und somit die Notwendigkeit weiterer Unterrichtsräume nach sich zog (Elementaruterrichtsgesetz, §22).[17] Der Um- und Neubau der Schulhäuser musste von den badischen Gemeinden finanziert werden. Diese trugen also die materielle und finanzielle Hauptlast des Verstaatlichungsprozesses im Bildungsbereich, erhielten aber im Gegenzug kaum Möglichkeiten zur Mitgestaltung (Zoche 1986, S. 409ff.). Von den Mitgliedern der mittleren und zentralen Schulbehörden wurde dieses Problem durchaus gesehen. Das zeigt etwa die Auswertung der Protokolle der Sitzungen des Oberschulrats und der Kreisschulräte. Die Bedürfnisse und Problemlagen der Gemeinden erfuhren in den Diskussionen eine bemerkenswerte Berücksichtigung.[18]

Doch nicht nur quantitativ veränderte sich etwas für die Gemeinden. Im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden auch die gesetzlichen Vorgaben zu Bau und Einrichtung der Schulhäuser immer detaillierter. Seit 1884 bedurfte es bei Neubauten der Zustimmung des Oberschulrats, wenn Schulhaus und Ortsarrest – wie in Landgemeinden immer noch üblich – in einem Gebäude untergebracht werden sollten. Im Gesetz über den Elementarunterricht von 1892 heisst es dann, das Schulgebäude solle «nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind»[19], dienen. Auf diesen Passus hatte der Oberschulrat in seinem Schreiben verwiesen.

Die Rekonstruktion anhand der behördlichen Schriftwechsel offenbart, wie diese qualitativen Veränderungen sich in der täglichen Verwaltungspraxis zeigten. In der Auseinandersetzung um die angemessene Nutzung des Schul- und Rathauses in Ettlingenweier stellte sich der Oberschulrat eindeutig hinter das Anliegen des Lehrers. Dies ist zunächst überraschend, da laut Verordnung die Ortsschulbehörde «den Verkehr zwischen den Lehrern und den staatlichen Aufsichtsbehörden»[20] zu organisieren hatte und die Vermittlung von Lehrer, Ortsschulbehörde und Oberschulrat der mittleren Verwaltungsinstanz oblegen hätte.[21] Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Lage und der in einer früheren Verordnung geregelten erforderlichen baulichen Trennung der Eingänge zu den unterschiedlichen Gemeindebehörden[22] wird deutlich, dass das Lehrervotum wahrscheinlich taktische Verwendung bei der Umsetzung einer längerfristigen Strategie durch den Oberschulrat fand. Die im Gesetz abstrakt angesprochene «Beeinträchtigung der Interessen der Schule» erfuhr in der Beschwerde des Hauptlehrers Feigenbutz eine konkrete Ausgestaltung.

Feigenbutz selbst hatte in seinem Beschwerdebrief an den Oberschulrat die Beeinträchtigung von Schulkindern, Eltern und der eigenen Familie durch die Leichenöffnung ins Zentrum gerückt und so einer entsprechenden Interpretation durch den Ober-

I

Abschied vom alten Schulhaus.

1. Schülervortrag.
2. Lied: „Danket dem Herrn". Männerchor.
3. Ansprache des Hauptlehrers.
4. Lied: „Nun ade, du mein lieb Heimatland". Schülerchor.

II

Zug vom alten zum neuen Schulhaus.

III.

Einweihung des neuen Schulhauses.

A. Kirchliche Einsegnung.

1. Schülervortrag.
2. Lied: „Vater, hör mein Flehn". Gemischter Chor.
3. Ansprache des Geistlichen.
4. Kirchliche Einsegnung.

B. Weltliche Einweihung.

1. Schülervortrag.
2. Lied: „Hör uns, Gott, Herr der Welt". Männerchor.
3. Uebergabe der Schlüssel an den Ortsvorstand.
4. Ansprachen.
5. Lied: „Das ist der Tag des Herrn". Männerchor.
6. Schülervortrag.
7. Besichtigung des neuen Schulhauses.
8. Lied: „Deutsche Wälder, deutsche Heimat". Männerchor.

IV.

Rückmarsch und Auflösung des Festzuges beim Rathaus.
Beschenkung der Kinder.

V.

Bankett.

VI.

Nachfeier.

Am 7. Juni Ausflug der oberen Klassen nach Herrenalb und Bernstein.

... und Programm der Schulhauseinweihung Ettlingenweier am 6. Juni 1909 (GLA 357/33433).

schulrat Vorschub geleistet. Ein strategisches Handeln wurde ihm so auch durch den Amtsrichter unterstellt, der bezweifelte, dass Feigenbutz tatsächlich «im Interesse der Schulkinder» spreche. Mehrfach wurde der Lehrer verdächtigt, lediglich im eigenen Interesse eine bauliche Veränderung erwirken zu wollen. Tatsächlich hatte Feigenbutz bereits acht Jahre vor dem Eklat anlässlich einer Ortsbereisung durch den Amtmann diverse bauliche Veränderungen zu seinen Gunsten angemahnt und zum Teil auch erreicht sowie sich wenige Jahre später über die Versetzung des Ofens in seinem Schulzimmer beschwert.[23] Der unfreundliche Hinweis durch den Gemeinderat, der Volksschullehrer könne sich ruhig nach einer neuen Stelle umsehen, wenn es ihm denn nicht gefalle, und der Verweis darauf, dass er auch bei der Bevölkerung nicht sonderlich beliebt sei, sind also gar nicht weiter überraschend. Feigenbutz' Wünsche belasteten den Gemeindeetat und da er schon in früheren Jahren auch der übergeordneten staatlichen Behörde bereitwillig Auskunft über etwaige Mängel am Schulhaus erstattet hatte, wurde er für diese zu einem kostspieligen Faktor. Feigenbutz lieferte den staatlichen Behörden nicht nur im Fall der Leichenöffnung Argumente an die Hand, mit denen die Gemeinde wiederum unter Druck gesetzt werden konnte, entsprechende Baumassnahmen vorzunehmen.

Für den Oberschulrat kam das umstrittene Gebäude vor allem als Schulhaus in den Blick. Es beherbergte aber ausserdem den Ortsarrest, die Lehrerwohnungen, das Wachlokal und das Ratszimmer. Allein also für den Lehrer erfüllte das Gebäude zwei Funktionen, es war Wohn- und Unterrichtsort. Das Gebäude diente aber auch dazu, randalierende Festbesucher wegzuschliessen, Soldaten bei der Kaiserfeier unterzubringen und einer obdachlosen Familie vorübergehend Schutz zu gewähren. Der Bürgermeister und die anderen Mitglieder des Gemeinderats nutzten die Räumlichkeiten im Zuge der Gemeindeverwaltung. Und da seit 1876 die Kompetenzen in der lokalen Schulkontrolle beim Gemeinderat lagen, waren somit Schule und Schulverwaltung in vielen badischen Landgemeinden direkt in einem Gebäude untergebracht. Wie das Fallbeispiel zeigt, kam selbst für den aussergewöhnlichen Umstand einer Leichenöffnung für den Amtsrichter nur das Schul- und Rathaus in Frage.

Das Schulgebäude war also lange derjenige Ort, an dem in Ettlingenweier ein Grossteil der öffentlichen Angelegenheiten verhandelt wurde. Der Ausbau der Bildungsverwaltung ging aber mit einer zunehmenden Differenzierung der Vorgaben für die einzelnen verwalteten Bereiche einher. Die immer detaillierteren Angaben zu Bau und Nutzung des Schulhauses veranschaulichen diesen Prozess. Dies ging vor Ort nicht ohne Konflikte vor sich, so dass die zentrale Schulbehörde mehr und mehr darauf drängte, die Funktionskollision im Schul- und Rathaus durch Um- und Neubau zu vermeiden.

III.

Die Vorwürfe an die herkömmliche deutsche Verwaltungsgeschichte sind bekannt: Etatismus, Preussenfixierung, Beschränkung auf normative Quellen, Ausblendung nicht-staatlicher Akteure (Eibach 2002, S. 145). Aber auch diese Kritik hat mittlerweile eine Geschichte und so hat sich in den vergangenen Jahrzehnten innerhalb der Verwaltungshistoriographie erkennbar eine elaborierte methodische Reflexion und eine beeindruckende thematische Vielfalt herausgebildet. Ähnlich den Debatten um eine Neue Politikgeschichte[24] waren es hier vor allem kulturgeschichtliche Ansätze, die die massgeblichen Anregungen gaben, dabei aber nicht ohne Kritik geblieben sind (Wunder 2007; Rüdiger 2007).

Das Programm einer Kulturgeschichte der Verwaltung ist ausgesprochen ambitioniert. Für Sebastian Brändli stellt sie denjenigen «Teil einer weit verstandenen Sozialgeschichte» dar, der sowohl «den strukturellen Bedingungen verpflichtet» als auch an der «Analyse konkreter Verwaltungspraxis interessiert» (Brändli-Traffelet 2004, S. 80) sei. Und für Peter Becker untersucht sie zum einen die Verwaltungskultur im engeren Sinne und reflektiert zum anderen die «vielfältigen Verflechtungen zwischen Verwaltungspraktiken und Praxisformen in anderen Bereichen der Gesellschaft» (Becker 2003, S. 315). Stefan Haas wiederum kombiniert in seiner Monographie zur Kultur der Verwaltung implementations- mit kommunikations- und kulturtheoretischen Zugängen (Haas 2005).

Gemein ist den Ansätzen aber eine besondere Betonung der kommunikativen Praxis der Verwaltung: Behörden kommunizieren im Alltag schriftlich miteinander, sie kommunizieren mit der Bevölkerung, mit Experten und Adressaten. Die Interpretation gesetzlicher Vorgaben erfolgt kommunikativ, ihre Umgehung, Befolgung, das absichtliche und unabsichtliche Missverstehen, die Erschaffung neuer Kompetenzen ohne gesetzliche Grundlage, das ganze alltägliche Geschäft erfolgt über oder findet seinen Niederschlag in schriftlichen Dokumenten, die zumeist einer weiteren Rezeption offen stehen.[25]

Was also bringt der kulturgeschichtliche Blick auf die Verwaltung vor Ort? Zunächst einmal lassen sich bereits bekannte Forschungsresultate noch einmal evaluieren. Hartmut Zoches Befund, dass die Gemeinden die materielle Hauptlast des Verstaatlichungsprozesses im Bildungsbereich zu tragen hatten, kann auch für den konkreten Vollzug nachgewiesen werden. Es bestätigt sich, wie stark finanzielle Argumente für die Gemeinden tatsächlich eine Rolle spielten. Auf die finanziellen Folgen administrativer Entscheidungen wurde vor allem im Zusammenhang mit Schulhausbauten auch in vielen anderen Gemeinden immer wieder nachdrücklich verwiesen.

Joachim Eibachs Untersuchungsergebnis, dass die Gestaltungsräume der Amtmänner im Laufe des 19. Jahrhunderts stark zugunsten der Zentralgewalt eingeschränkt wurden, kann ebenfalls zunächst bestätigt werden (Eibach 1994). Die Bezirksämter fungierten als Staatsbehörde und die Amtmänner traten gegenüber den Gemeinden – anders als noch zu Beginn des Jahrhunderts – wenig patriarchal auf. Doch lässt sich gleichzeitig zeigen, wie ein Grossteil der Verwaltungskommunikation im Bildungsbereich lediglich zwischen unteren und mittleren Behörden stattfand und nicht von oben nach unten (bzw. umgekehrt) erfolgte. So sah sich der Oberschulrat in diesem Fall gar bemüssigt, das Einzelanliegen eines Volksschullehrers auch vor Ort zu unterstützen, um seine Anliegen direkt durchzusetzen.[26] Generell ist in diesem Zusammenhang zu fragen, ob bipolare Modelle die Praxis der Bildungsverwaltung überhaupt angemessen erfassen können.[27]

Vor allem aber wird deutlich, dass Schule im Untersuchungszeitraum nicht nur ein Ort war, an dem unterrichtet wurde. Die Konzentration auf Gesetze und Verordnungen und auf Überlegungen in den zentralen Behörden konnte ebenso wie die forcierte Erkundung der «black box» Klassenzimmer (Grosvenor/Lawn/Rousmaniere 1999) den Eindruck erwecken, dass die Verwaltung von Schule vor allem ein pädagogisches Unterfangen war. Konkret zeigt sich aber in dem Fallbeispiel, dass die pädagogische Funktionszuschreibung an das Schulgebäude nur eine unter vielen gewesen ist.

Für ein angemessenes Verständnis der Bildungsverwaltung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert ist es also tatsächlich notwendig, auch die konkrete Verwaltungstätigkeit in den Blick zu nehmen und sich zu fragen, wie sich etwa die Verwaltung des Schulgebäudes im Vollzug gestaltete. Die Konzentration einzig auf Gesetze und Verordnungen oder deren politische Genese zeigt ja zunächst nur einen Soll-, aber noch keinen Ist-Zustand auf.

Soll die Verwaltungskulturgeschichte aber – wie programmatisch gefordert – wirklich auch die strukturelle Dimension in ihre Analysen einbeziehen, zeigen sich blinde Flecken: Aus Sicht einer Geschichte der Verwaltungskommunikation müssen strukturelle Bedingungen immer zuerst kommunikativ anerkannt werden, bevor sie Bedeutung für die weitere Verwaltungspraxis haben können. Was nicht wahrgenommen und artikuliert wird, kann auch nicht rezipiert werden, ist also bedeutungslos. Für das massive Wachstum der Schülerzahlen bedeutet dies unter anderem, dass die Veränderungen zunächst in Zahlen, also Statistiken übersetzt werden und als ein Problem gedeutet werden mussten, bevor sie als Argument seitens der staatlichen Behörden gegenüber den Gemeinden geltend gemacht werden konnten. Gleiches galt für die finanzielle Situation der Gemeinden, die sich bei Ortsbereisungen durch Kreisschulräte und Amtmänner oder in Petitionen erst Gehör verschaffen mussten, bevor ihre materielle Lage auch in den weiteren Planun-

gen berücksichtigt werden konnte.

Wie sieht es jedoch umgekehrt aus? Gibt es einen Grad struktureller Veränderungen, der seine kommunikative Anerkennung erzwingt? Hierzu kann ein kulturgeschichtlicher Ansatz nur bedingt etwas aussagen, da er die untersuchten Phänomene zwingend bereits artikuliert vorfindet. In der Verwaltungskulturgeschichte ist das Problem immer bereits als Problem erkannt. Es kann nun zwar noch umgedeutet, ignoriert oder gelöst und damit vergessen werden. Einmal anerkannt, lässt es sich aber kaum mehr wegdiskutieren. Nicht wahrgenommen und thematisiert, kann es hingegen auch nicht gelöst werden.[28]

Anmerkungen

1 Dieser Aufsatz basiert auf einem Vortrag an der Jahrestagung der Sektion Historische Bildungsforschung der DGfE am 19. September 2009 in Marbach. Für ihre kritische Rückmeldung zu einer frühen Version des Textes danke ich Carla Aubry (Zürich).

2 Zur Erschliessung neuer Quellenarten für die Historische Bildungsforschung vgl. Kesper-Biermann 2005, Mayer 2008.

3 Eine Darstellung der Geschichte der badischen Bildungsverwaltung anhand der Gesetze und Verordnungen gibt Regentrop 1985.

4 Hauptlehrer Feigenbutz an Oberschulrat vom 11. Dezember 1896 (GLA 357/25278).

5 §2, Abs. 4 der Verordnung, die Schulhausbaulichkeiten betreffend vom 17. Oktober 1884: «Lokale für den Ortsarrest dürfen in solchen Gebäuden nur ausnahmsweise mit besonderer Bewilligung der Oberschulbehörde untergebracht werden.»

6 Hauptlehrer Feigenbutz an Oberschulrat vom 11. Dezember 1896 (GLA 357/25278); Mittelbadischer Courier vom 10. Dezember 1896.

7 Bezirksamt Ettlingen an Gemeinderat Ettlingenweier vom 28. Dezember 1896 (GLA 357/25278).

8 Gemeinderat Ettlingenweier an Bezirksamt Ettlingen vom 28. Dezember 1896 (GLA 357/25278). Rudolf Feigenbutz (1851–1910), Sohn eines Hauptlehrers aus Odenheim, hatte, bevor er im Oktober 1886 nach Ettlingenweier gekommen war, schon in fünf anderen Gemeinden zunächst als Hilfs-, dann als Hauptlehrer gearbeitet. Ettlingenweier war seine letzte Station als Lehrer (GLA 235/31621).

9 Amtsgericht Ettlingen an Bezirksamt Ettlingen vom 23. Dezember 1896 (GLA 357/25278).

10 Gendarm Naber an Gendarmerie-Bezirk Ettlingen vom 15. Januar 1897 (GLA 357/25278).

11 Gemeinderat Ettlingenweier an Bezirksamt Ettlingen vom 29. Januar 1897; Bezirksamt Ettlingen an Gemeinderat Ettlingenweier vom 30. Januar 1897; Bezirksamt Ettlingen an Gemeinderat Ettlingenweier vom 21. Januar 1897 (GLA 357/25278).

12 Oberschulrat an Bezirksamt Ettlingen vom 3. Februar 1897 (GLA 357/25278).

13 Oberschulrat an Bezirksamt Ettlingen vom 22. November 1897; Bürgermeister Lumpp an Bezirksamt Ettlingen vom 23. Juni 1898; Bezirksamt Ettlingen an Oberschulrat vom 24. Juni 1898 (GLA 357/25278). Für Feigenbutz hatte seine Beschwerde an den Oberschulrat und die Veröffentlichung des Anliegens noch eine Klage wegen Beleidigung seitens des Bürgermeisters zur Folge (Amtsgericht Ettlingen an Bezirksamt Ettlingen vom 13. Februar 1897, GLA 357/25278; Ortsbereisungsprotokoll vom 10. Juni 1897, GLA 357/25244).

14 Die Einweihung des neuen Schulhauses erfolgte am 4. Juni 1909. Möglich gemacht hatte diese finanzielle Anstrengung ein Witwenvermächtnis, das eigentlich für ein Waisenhaus gedacht war (vgl. die Schriftwechsel in GLA 494/413 und GLA 357/33433). Das alte Schulhaus diente fortan als Raum für die Gemeindeverwaltung (Ortsbereisungsprotokoll vom 28. April 1909, GLA 357/25245).

15 Die Zahl der Schüler, die eine einfache oder erweiterte Volksschule im Grossherzogtum Baden besuchen, stieg zwischen 1871 und 1882 um gut 40'000 an, blieb dann bis zum Ende des 19. Jahrhunderts mehr oder weniger konstant, um nach 1900 noch einmal kräftig anzuziehen (Quelle: Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, 1871–1910).

16 Die Oberschulbehörde konnte aber in Ausnahmefällen genehmigen, dass mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile zusammen eine Volksschule unterhalten (Gesetz, den Elementarunterricht betreffend vom 8. März 1868, §5, Abs. 3).

17 Diese Regelung tritt erst 1880 in Kraft.

18 Protokoll der Sitzungen von Oberschulrat und Kreisschulräten, 1881–1920 (GLA 235/29167).

19 Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892, §86, Abs. 1.

20 Verordnung, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend vom 26. Februar 1894, §7, Abs. 1.

21 Vgl. auch ebd. §17, §24.

22 Verordnung, die Schulhausbaulichkeiten betreffend vom 17. Oktober 1884, §2, Abs. 3.

23 Ortsbereisung vom 4. Juni 1888; Bericht des Hauptlehrers Rudolf Feigenbutz vom 23. Februar 1891 (GLA 357/25278).

24 Aus den vielen Aufsätzen zur Neuen Politikgeschichte sind mittlerweile nahezu kanonisiert: Mergel 2002 und Landwehr 2003 sowie die Artikel in Frevert/Haupt 2005 und Stollberg-Rilinger 2005; kritisch zu den neuen Ansätzen Nicklas 2004. Für die historische Bildungsforschung diskutiert in Miller-Kipp/Zymek 2006.

25 Ohne dabei auch dessen semiotische, system- und evolutionstheoretische Überlegungen einbeziehen zu müssen, bietet sich für die Untersuchung der Verwaltungspraxis ein Kommunikationsbegriff an, wie ihn Niklas Luhmann entwickelt hat. Die Unterscheidung von Information, Mitteilung und Verstehen (Luhmann 1995) macht die vielgestaltige Entstehung von Bedeutung im Verwaltungsprozess auch empirisch fassbar. Zu den Möglichkeiten eines kommunikationstheoretischen Ansatzes in der Verwaltungsgeschichte vgl. Haas/Hengerer 2008.

26 So treten neben die Steuerung durch Gesetze und Verordnungen oder finanzielle Anreize weitere Formen, die bei der Erforschung der Bildungsverwaltung des 19. Jahrhunderts zu berücksichtigen sind. Zu den Möglichkeiten städtischer und staatlicher Bildungsverwaltung im Königreich bzw. in der Provinz Hannover aus einer steuerungstheoretischen Perspektive vgl. Hoffmann-Ocon 2009. Zu weichen Formen der Standardisierung auf Reichsebene vgl. Zymek 2007.

27 Dirk Kaesler (1998) hat das Problem einer zweiwertigen Logik im Zusammenhang mit der Bestimmung des Politischen aufgeworfen.

28 Dieses Phänomen wird für soziale Probleme diskutiert von Groenemeyer (1999).

Gedruckte und ungedruckte Quellen

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA)
– Bestand 235 / Kultusministerium: 29167, 31621
– Bestand 357 / Bezirksamt Ettlingen: 25245, 25278, 25244, 33433
– Bestand 494 / Kreisschulamt Karlsruhe: 413

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Grossherzogthum Baden. Karlsruhe/Freiburg 1869ff.

Joos, Augustus (Hrsg.): Gesetze und Verordnungen ueber Elementarunterricht und Fortbildungsunterricht im Grossherzogtum Baden (1879). Heidelberg 1902

Mittelbadischer Courier vom 10. Dezember 1896.

Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogthum Baden. Karlsruhe 1869ff.

Literatur

Becker, Peter: Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung. In: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 15(2003), S. 311–336

Brändli-Traffelet, Sebastian: Verwaltung des Sonderfalls. Plädoyer für eine Verwaltungskulturgeschichte der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 54(2004), H1, S. 79–89

Eibach, Joachim: Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens. Frankfurt am Main 1994

Eibach, Joachim: Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte. In: Joachim Eibach/Günther Lottes (Hrsg.): Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch. Göttingen 2002, S. 142–151

Frevert, Ute/Haupt, Heinz-Gerhard (Hrsg.): Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung. Frankfurt am Main 2005

Groenemeyer, Axel: Soziale Probleme, soziologische Theorie und moderne Gesellschaften. In: Günter Albrecht/Axel Groenemeyer/Friedrich W. Stallberg (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme. Opladen 1999, S. 13–72

Grosvenor, Ian/Lawn, Martin/Rousmaniere, Kate (Eds.): Silences & Images. The Social History of the Classroom. New York: Peter Lang 1999

Haas, Stefan: Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preussischen Reformen 1800–1848. Frankfurt am Main 2005

Haas, Stefan/Hengerer, Mark: Kultur und Kommunikation in politisch-administrativen Systemen der Frühen Neuzeit und der Moderne. In: Stefan Haas/Mark Hengerer (Hrsg.): Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600–1950. Frankfurt am Main 2008, S. 9–22

Hoffmann-Ocon, Andreas: Schule zwischen Stadt und Staat. Steuerungskonflikte zwischen städtischen Schulträgern, höheren Schulen und staatlichen Unterrichtsbehörden im 19. Jahrhundert. Bad Heilbrunn 2009

Kaesler, Dirk: Freund versus Feind, Oben versus Unten, Innen versus Aussen. Antagonismus und Zweiwertigkeit bei der gegenwärtigen soziologischen Bestimmung des Politischen. In: Dirk Berg-Schlosser/Gisela Riescher/Arno Wachkuhn (Hrsg.): Politikwissenschaftliche Spiegelungen: Ideendiskurs – institutionelle Fragen – politische Kultur und Sprache. Opladen 1998, S. 174–189

Kesper-Biermann, Sylvia: Das Protokoll als Objekt politischer Auseinandersetzungen. Schulvisitationsberichte im 19. Jahrhundert am Beispiel des Kurfürstentums Hessen. In: Michael Niehaus/Hans-Walter Schmidt-Hannisa (Hrsg.): Das Protokoll. Kulturelle Funktionen einer Textsorte. Frankfurt am Main 2005, S. 117–134

Landwehr, Achim: Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen. In: Archiv für Kulturgeschichte 85(2003), H1, S. 71–117

Luhmann, Niklas: Was ist Kommunikation? In: Niklas Luhmann: Soziologische Aufklärung 6. Opladen 1995, S. 113–124

Mayer, Thomas: Aktenführung und Stigmatisierung am Beispiel des ‹Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse›. In: Claudia Kaufmann/Walter Leimgruber (Hrsg.): Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs. Zürich 2008, S. 50–65

Mergel, Thomas: Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik. In: Geschichte und Gesellschaft 28(2002), S. 574–606

Miller-Kipp, Gisela/Zymek, Bernd (Hrsg.): Politik in der Bildungsgeschichte – Befunde, Prozesse, Diskurse. Bad Heilbrunn 2006

Nicklas, Thomas: Macht – Politik – Diskurs. Möglichkeiten und Grenzen einer Politischen Kulturgeschichte. In: Archiv für Kulturgeschichte 86(2004), S. 1–25

Regentrop, Günther Anton: Entwicklungen und Strukturen der staatlichen Schulverwaltung und Schulaufsicht in Baden von ihren Anfängen bis zur Gegenwart (1803–1983). Ein Beitrag zur deutschen Schulverwaltungsgeschichte. Bonn 1985

Rüdiger, Axel: Staatswissenschaften oder Governance-Theorie? Ein literaturkritischer Blick auf Genese und Zukunft von Staatlichkeit. In: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 19(2007), S. 309–331

Stollberg-Rilinger, Barbara (Hrsg.): Was heisst Kulturgeschichte des Politischen? Berlin 2005

Wunder, Bernd: Verwaltung als Grottenolm? Ein Zwischenruf zur kulturhistorischen Verwaltungsgeschichtsschreibung. In: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 19(2007), S. 333–344

Zoche, Hartmut: Die Gemeinde – ein kleiner Staat? Motive und Folgen der grossherzoglich-badischen Gemeindegesetzgebung, 1819–1914. Frankfurt am Main 1986

Zymek, Bernd: Nationale und internationale Standardisierungsprozesse in der Bildungsgeschichte. Das deutsche Beispiel. In: Jahrbuch für Historische Bildungsforschung, Band 13. Bad Heilbrunn 2007, S. 307–334